

## § 18

Die durch § 81 Abs. 2 der Verordnung aufgehobene

- a) Preisordnung Nr. 1982 vom 22. Dezember 1961 — Preisbildung für die Bauproduktion — (Sonderdruck Nr. P 2069 des Gesetzblattes, Ber. GBl. II (1962 S. 452) bleibt bis zum 31. Dezember 1962,
- b) Anordnung vom 16. Mai 1957 über die Vorbereitung und Durchführung des Energieprogramms (Sonderdruck Nr. 258 des Gesetzblattes) bleibt mit den Abschnitten I, III, VIII bis X und XII bis zum 31. Dezember 1963,
- c) Anordnung vom 24. Oktober 1960 über die Vorbereitung und Durchführung des Baues von Wärmeversorgungsanlagen (GBl. III S. 17) bleibt bis zum 31. Dezember 1963

in Kraft.

## § 19

**Bildung und Verwendung von Prämienfonds**

(1) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Projektierungsbetriebe sind dafür verantwortlich, daß der Prämienfonds entsprechend den Prinzipien der Verordnung verwendet wird.

(2) Die Anordnung vom 14. März 1959 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen Projektierungsbetrieben und Projektierungsabteilungen (Sonderdruck Nr. 299 des Gesetzblattes) bleibt bis zur Neuregelung im Jahre 1963 in Kraft.

(3) § 14 der Anordnung vom 31. Dezember 1958 über die Finanzierung und Kontrolle der Investitionen der Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel (Sonderdruck Nr. 294 des Gesetzblattes) und § 15 Absätze 1 bis 8 der Anordnung vom 31. Dezember 1953 gelten bis zum 31. Dezember 1963. Der § 14 der Zweiten Durchführungsbestimmung tritt für die Investitionsträger der volkseigenen Wirtschaft am 1. Januar 1964 in Kraft.

## § 20

**Abrechnung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen**

(1) Im Jahre 1962 erfolgt die Berichterstattung über die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen sowie der Nachweis des ökonomischen Nutzens nach den bisherigen Abrechnungsrichtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(2) Die Abrechnung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen sowie der Nutzensnachweis im Jahre 1963 werden entsprechend den planmethodischen Bestimmungen — Teil Investitionen — im Jahre 1963 durch Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik geregelt.

## § 21

**Schlußbestimmung**

Dieser Beschluß tritt am 1. Oktober 1962 in Kraft.

Berlin, den 13. September 1962

**Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende  
der Staatlichen  
Plankommission

I. V. : Müller

des Vorsitzenden

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden des  
Ministerrates

Erster Stellvertreter

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung  
und Durchführung der Investitionen.**

Vom 13. September. 1962

Auf Grund des § 80 der Verordnung vom 26. Juli 1962 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 481) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

**Teil I****Allgemeine Bestimmungen****Abschnitt I****Abgrenzung des Investitionsplanes**

## § 1

(1) Die Investitionsmaßnahmen gemäß § 2 der Verordnung, die im Einzelfall einen Gesamtwertumfang von 500 DM an aufwärts und eine Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr haben, werden in den Investitionsplan aufgenommen. Der Einzelfall bezieht sich auf das Inventarobjekt. Erstausrüstungen werden unabhängig von ihrem Gesamtwertumfang und ihrer Nutzungsdauer in den Investitionsplan aufgenommen.

(2) Zu den Investitionsmaßnahmen gemäß Abs. 1 gehören auch:

- a) der Erwerb von Grundstücken durch volkseigene Investitionsträger im Wege des Kaufes oder der Inanspruchnahme gegen Entschädigung sowie die dabei gleichzeitig durchzuführende Ablösung der auf diesen Grundstücken ruhenden volkseigenen oder privaten Grundpfandrechte und sonstigen Rechte,
- b) der Kauf gebrauchter beweglicher Grundmittel, sofern hierfür Investitionsmittel in Anspruch genommen werden,
- c) die Umsetzungen und die örtlichen Verlagerungen von Grundmitteln, sofern sie mit planmäßigen Investitionen in unmittelbarem Zusammenhang stehen und hierfür Investitionsmittel aufgewendet werden,
- d) die Grundmittel für Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, soweit sie nicht im Plan der Forschung und Entwicklung zu planen sind,
- e) Meliorationsarbeiten gemäß § 1 der Verordnung vom 21. Juni 1962 über die Organisation des Meliorationswesens (GBl. II S. 397).

(3) Investitionsmaßnahmen an Grundmitteln, die nicht vom Rechtsträger bzw. Eigentümer, sondern durch den Nutzer durchgeführt und finanziert werden, sind von dem Nutzer zu planen.

(4) In allen Bereichen der Volkswirtschaft — unabhängig von der Eigentumsform — sind die Investitionsmaßnahmen im Rahmen vorgegebener Investitionskennziffern zu planen.

## § 2

Bei den im Investitionsplan festgelegten Vorhaben sind auch die Aufwendungen zu planen für:

- a) die Bauleitungstätigkeit des Investitionsträgers,
- b) die Funktionsproben und den Probetrieb, Leistungsversuche u. ä., sofern sie im Projekt ausgewiesen und nicht durch mangelhafte Vertragserfüllung verursacht wurden und nicht durch den Preis für die durchgeführten Lieferungen und Leistungen abgegolten sind,